

**Anwendungs-TV Humboldt-Universität zu Berlin
vom 23. April 2004**

(Anwendungs-TV HU)

in der Fassung des 1. Änderungstarifvertrages vom 25. Juli 2005

(Rückwirkend zum 1. April 2004 in Kraft getreten)

und

ergänzt durch die Vereinbarung zur Umsetzung des § 8 Anwendungs-TV HU

(Rückwirkend zum 1. April 2004 in Kraft getreten)

Zwischen

der Humboldt-Universität zu Berlin

einerseits

und

der ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – e. V.
Landesbezirk Berlin-Brandenburg

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Berlin (GEW BERLIN),

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten, Arbeiter, Auszubildenden und Praktikanten (im Folgenden auch Arbeitnehmer genannt) der Humboldt-Universität zu Berlin (Hochschulbereich), sofern das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes anzuwenden ist.

§ 2

Generelle Übernahmebestimmungen

(1) Auf die Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse der von § 1 erfassten Personen finden die

- a) zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V. – Bundesvorstand, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Tarifvertragsparteien auf der Arbeitgeberseite, für Angestellte und in der Berufsausbildung zum Angestellten stehenden Personen abgeschlossenen Tarifverträge

und

- b) zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V. – Bundesvorstand – oder der IG Bauen Agrar Umwelt – Bundesvorstand –, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Tarifvertragsparteien auf der Arbeitgeberseite, für Arbeiter und arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende abgeschlossenen Tarifverträge in der am 1. Januar 2003 geltenden Fassung unter Berücksichtigung der sich durch die Tarifverträge vom 31. Januar 2003 (z. B. Änderungsstarifverträge zum BAT/BAT-O bzw. Ergänzungsstarifverträge zum BMT-G/BMT-G-O) ergebenden Änderungen Anwendung. Abweichend von Satz 1 finden die §§ 27 Abschnitt A Abs. 8 BAT/BAT-O (Bund/Länder) bzw. 21 a Abs. 1 Unterabs. 2 bis 4 BMT-G/BMT-G-O keine Anwendung.

Ferner finden auf die in Satz 1 genannten Personen die zwischen den Arbeitgeberverbänden des öffentlichen Dienstes Berlins und ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. – Landesbezirk Berlin – Brandenburg –, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Tarifvertragsparteien auf Arbeitgeberseite vereinbarten Tarifverträge in der am 1. Januar 2003 geltenden Fassung mit Ausnahme des Übernahmetarifvertrages für die staatlichen Hochschulen des Landes Berlin vom 24. September 1993 sowie des Tarifvertrages zur Übernahme von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes vom 21. November 1994 Anwendung.

(2) Soweit in den zur Anwendung kommenden Tarifverträgen für die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer auf Gesetze, Rechtsverordnungen oder andere - z. B. beamtenrechtliche Regelungen verwiesen wird, gelten diese in der jeweiligen Fassung; dies gilt nicht für Verweisungen auf Tarifverträge.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, soweit nachstehend etwas anderes bestimmt ist. Wird in unter Absatz 1 Satz 3 fallenden Tarifverträgen auf Tarifverträge verwiesen, die unter Absatz 1 Satz 1 fallen, oder werden darin Regelungen getroffen, die Gegenstand der Maßgaben dieses Tarifvertrages sind, gelten hierfür die Maßgaben dieses Tarifvertrages.

§ 3

Maßgaben zur Arbeitszeit

(1) Die besondere regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit im Sinne des § 15 Abs. 1 BAT-O sowie des § 14 Abs. 1 BMT-G-O beträgt ausschließlich der Pausen 36,65 Stunden, des § 15 Abs. 1 BAT sowie des § 14 Abs. 1 BMT-G 34,65 Stunden.

Protokollnotiz:

Die tägliche Arbeitszeit beträgt im Tarifrechtskreis Ost 7 Stunden 20 Minuten, im Tarifrechtskreis West 6 Stunden 55 Minuten.

Die vorstehenden Regelungen gelten für nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmer entsprechend (§ 34 BAT/BAT-O bzw. § 25 Abs. 1 BMT-G/BMT-G-O), soweit nicht § 5 eine abweichende Regelung enthält.

Für die Berechnung des Durchschnitts gilt § 15 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und die Protokollnotiz zu Abs. 1 BAT/BAT-O bzw. § 14 Abs. 1 Unterabs. 2 und die Protokollerklärung zu Abs. 1 BMT-G/BMT-G-O.

(2) § 17 Abs. 1 Unterabs. 1 BAT/BAT-O bzw. § 67 Nr. 39 Abs. 1 und 2 BMT-G/BMT-G-O gelten nicht. Überstunden sind die auf Anordnung geleisteten Arbeitsstunden, die über die in Abs. 1 Unterabs. 1 genannte besondere regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit hinausgehen.

Protokollerklärung zu § 3:

Die Humboldt-Universität verpflichtet sich, individuelle Ermäßigungen der Lehrverpflichtung für alle betroffenen Lehrkräfte im Rahmen der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) vom 22. Januar 1993 in der Fassung vom 27. März 2001 (gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 und 10 sowie Satz 2) im Rahmen der Bandbreite zu gewähren. Aus anderen Gründen gewährte Ermäßigungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Maßgaben zur Höhe der Bezüge

(1) Die Zahlungen aus den Urlaubsgeld- und Zuwendungstarifverträgen werden bei Vollzeitbeschäftigung auf 640 Euro begrenzt, Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zahlung anteilig. Die Differenz zwischen der hier vereinbarten Zahlungshöhe und der Zahlungshöhe gem. Urlaubsgeld- und Zuwendungstarifverträgen in der Fassung vom 01.01.2003 fließt in die Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit gem. § 3 ein.

(2) Für Angestellte beträgt die Höhe der Grundvergütung, des Ortszuschlages, der allgemeinen Zulage nach § 2 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 ggf. i. V. m. dem Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte (TV Zulagen Ang-O) vom 8. Mai 1991 für

die Vergütungsgruppen X bis VI b, VI a	98 v. H.,
die Vergütungsgruppen V c bis III	96 v. H.,
die Vergütungsgruppen II b und höher	94 v. H.

der tarifvertraglich – gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Einkommensangleichungsgesetzes in der jeweiligen Fassung – vorgesehenen Beträge. Die Anlagen zum Vergütungstarifvertrag Nr. 35 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 31. Januar 2003 bzw. zum Vergütungstarifvertrag Nr. 7 zum BAT-O für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 31. Januar 2003 gelten unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Vom-Hundert-Sätze, dies gilt nicht für die Berechnung eines auf eine Stunde entfallenden Anteils der Vergütung.

(3) Für Arbeiter beträgt die Höhe des Monatstabellenlohnes und des

Sozialzuschlages für

die Arbeiter der Lohngruppen 1 bis 6a

98 v. H.,

die Arbeiter der Lohngruppen 7 bis 9

96 v. H.

der tarifvertraglich – gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Einkommensangleichungsgesetzes – vorgesehenen Beträge. Die Anlagen zum Monatslohntarifvertrag Nr. 28 zum BMT-G vom 31. Januar 2003 bzw. die Anlagen 1 a, 2 a und 3 a zum Monatslohntarifvertrag Nr. 7 zum BMT-G-O vom 31. Januar 2003 gelten unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Vom-Hundert-Sätze; dies gilt nicht für die Berechnung eines auf eine Stunde entfallenden Anteils der Lohnes.

Protokollerklärung zu den Absätzen 2 bis 3:

Die in den in § 2 genannten Tarifverträgen in Festbeträgen ausgewiesenen Bezügebestandteile (z.B. Jubiläumswendung, vermögenswirksame Leistungen, Wechselschicht- und Schichtzulagen nach § 33 a BAT/BAT-O, Zulagen für Nacharbeit gem. § 35 Abs. 1 Buchst. e BAT/BAT-O) bleiben von der Bezügereduzierung unberührt.

Protokollnotiz zu Abs. 2:

§ 4 Abs. 2 findet bei der Berechnung der Eigenmittelgrenze nach § 29 Abschnitt B Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 BAT/BAT-O keine Anwendung.

§ 5

Besondere Regelungen

(1) Die §§ 3 und 4 gelten nicht

- a) für Nichtvollbeschäftigte, deren Arbeitszeit höchstens die Hälfte der in der jeweiligen manteltariflichen Vorschrift (BAT/BAT-O, BMT-G/BMT-G-O) genannten regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit beträgt,
- b) für Nichtvollbeschäftigte, mit denen vor dem 01. April 2004 arbeitsvertraglich eine feste Anzahl von Wochenstunden ohne Anpassung der Arbeitszeit bei einer Änderung der Arbeitszeit von entsprechenden Vollbeschäftigten vereinbart wurde,
- c) für Arbeitnehmer, die spätestens am 1. April 2004 mit der Altersteilzeitarbeit begonnen haben.
- d) für Auszubildende und Praktikanten.

(2) Bei einem Arbeitsplatzwechsel innerhalb der Berliner Hochschulen rechnet die Humboldt-Universität zu Berlin die bei der bisherigen Hochschule verbrachte Zeit als Beschäftigungszeit gemäß § 19 BAT/BAT-O bzw. § 6 BMT-G/BMT-G-O an.

Protokollerklärung zu § 5:

Mit Arbeitnehmern, die bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages Teilzeitarbeit in

Form eines Sabbaticals leisten, werden individuelle Vereinbarungen getroffen, die den bisherigen Tarifregelungen entsprechen.

§ 6

Ausgleich von Zeitgutschriften

- (1) Wird die in § 3 Abs. 1 festgelegte besondere regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit überschritten, können die Beschäftigten die überschreitende Arbeitszeit als Zeitgutschrift führen.
- (2) Zeitgutschriften sollen 25 Stunden monatlich nicht überschreiten; sie dürfen auf höchstens 80 Stunden kumuliert werden. Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Werte anteilig.
- (3) Die Beschäftigten können grundsätzlich bis zu einem Zeitguthaben von 40 Stunden eigenverantwortlich disponieren. Bei einem Zeitsaldo von mehr als 40 Stunden ist zwischen dem oder der Beschäftigten und dem oder der Vorgesetzten Einvernehmen über eine weitere Überschreitung der Arbeitszeit herzustellen. Ist die Höchstgrenze erreicht, hat der oder die Vorgesetzte gemeinsam mit dem oder der Beschäftigten unverzüglich Maßnahmen zum Zeitausgleich zu vereinbaren. Überstunden können danach nicht mehr angeordnet werden. Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Werte anteilig. Ist aus dringenden betrieblichen Gründen ein Zeitausgleich nicht möglich, ist mit Zustimmung des Beauftragten für den Haushalt das Zeitguthaben finanziell abzugelten.
- (4) Zeitgutschriften können auch im Zusammenhang mit Urlaub, als freier Tag oder über mehrere Tage hinweg in Anspruch genommen werden. Bei der Anrechnung der freien Tage wird die Arbeitszeit gem. § 3 Abs. 1 zugrundegelegt. Der oder die Beschäftigte kann von der Inanspruchnahme des genehmigten Ausgleichs nach Satz 2 zurücktreten.
- (5) Wechselt der oder die Beschäftigte innerhalb der HU oder scheidet er oder sie aus der HU aus, ist für einen rechtzeitigen Zeitausgleich zu sorgen. In Ausnahmefällen können bei einem Wechsel die Zeitgutschriften weitergeführt werden.
- (6) Weitere Regelungen zur gleitenden Arbeitszeit werden in einer Dienstvereinbarung zwischen Hochschulleitung und Personalrat vereinbart.

§ 7

Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen

Betriebsbedingte Kündigungen mit dem Ziel der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind vom 1. April 2004 bis zum 31. Dezember 2009 ausgeschlossen.

§ 8

Ausgleich für die betriebliche Altersversorgung

Für von § 3 und 4 erfasste Arbeitnehmer, die vor dem 1. April 1949 geboren sind, erfolgt ein arbeitgeberfinanzierter Ausgleich für die in Folge der Reduzierung der Bezüge eintretende Verminderung der Betriebsrente aus der VBL-Pflichtversicherung.

§ 9

Entgeltumwandlung

Der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/innen im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-EUmw/VKA) vom 18. Februar 2003 findet entsprechende Anwendung.

§ 10

Schuldrechtlicher Teil

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht in den folgenden Punkten Einvernehmen:

1. Die Tarifvertragsparteien werden Verhandlungen zur Altersteilzeit mit dem Ziel aufnehmen, attraktivere Regelungen zu vereinbaren, die zu einer deutlich stärkeren Nutzung der Altersteilzeit an der Humboldt-Universität beitragen.
2. Die Humboldt-Universität verpflichtet sich, Maßnahmen der Weiterbildung verstärkt zu fördern.
3. Durch die Bezugnahme auf das Einkommensangleichungsgesetz im Text dieses Tarifvertrages soll die Rechtsnatur der hieraus resultierenden Zahlungen nicht verändert werden. Klageverfahren zum Gesetz zur Änderung des Einkommensangleichungsgesetzes vom 10. Februar 2003 werden infolgedessen durch diesen Tarifvertrag nicht berührt.
4. Die Humboldt-Universität zu Berlin verpflichtet sich, jeweils in den Jahren 2004 und 2005 mindestens 20 Ausbildungsplätze für Angestellte und Arbeiter anzubieten.
5. Der durch eine Absenkung der wöchentlichen Arbeitszeit ggf. entstehende Personalbedarf wird durch Umsetzung (ggf. nach Qualifizierung von eigenem Überhangpersonal) oder durch Neueinstellungen gedeckt.
6. Für Teilzeitbeschäftigte mit einem Beschäftigungsumfang oberhalb einer halben Stelle vereinbaren die Vertragsparteien eine Tabelle über den jeweils geltenden Arbeitszeit- und Vergütungsanteil.

§ 11

In-Kraft-Treten, Laufzeit

(1) Die §§ 1 und 2 dieses Tarifvertrages treten mit Wirkung vom 1. Januar 2003 mit der Maßgabe in Kraft, dass zur Abgeltung der sich aus den Tarifverträgen gemäß § 2 Abs. 1 ergebenden Entgelterhöhungen für das Jahr 2003 Folgendes vereinbart wird:

- a) Eine Nachzahlung von Entgelterhöhungen, die sich aus den Tarifverträgen gemäß § 2 Abs. 1 ergeben würden, wird ausgeschlossen.

- b) Die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallenden Angestellten und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2003 schon und 01. Januar 2004 noch bestand, erhalten mit der Entgeltzahlung des Monats Mai 2004 eine Einmalzahlung in Höhe von 450 Euro.
Die Auszubildenden und Praktikanten, deren Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis am 31. Dezember 2003 schon und 01. Januar 2004 noch bestand, erhalten mit der Entgeltzahlung des Monats Mai 2004 eine Einmalzahlung in Höhe von 225 Euro.
- c) Die Einmalzahlung wird nur insoweit gewährt, als im Anspruchsmonat ein Anspruch auf Bezüge besteht oder nur wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder des Bezuges von Krankengeld nicht besteht. In diesen Fällen erfolgt die Auszahlung mit dem ersten Monat, in dem wieder ein Anspruch auf Bezüge besteht.

(2) Die übrigen Regelungen dieses Tarifvertrages treten mit Wirkung vom 1. April 2004 in Kraft.

(3) Die §§ 3 bis 8 und 10 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft. Die Nachwirkung (§ 4 Abs. 5 TVG) wird für §§ 3 bis 8 ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 und 2 bleibt § 4 Abs. 1 Satz 1 in Kraft, bis eine neue Vereinbarung getroffen wird.

(4) Soweit die in § 2 genannten Tarifvertragsparteien nach § 2 anzuwendende Tarifverträge kündigen, lassen die diesen Tarifvertrag schließenden Tarifvertragsparteien diese Kündigung zum gleichen Zeitpunkt mit der Folge gegen sich gelten, dass gekündigte Tarifverträge mit Ausnahme der Nachwirkung solange nicht von § 2 erfasst werden, bis die in § 2 genannten Tarifvertragsparteien die gekündigten Tarifverträge ablösende Tarifverträge abgeschlossen haben. Werden die von § 2 dieses Tarifvertrages erfassten Tarifverträge während der Laufzeit dieses Tarifvertrages geändert, werden die vertragsschließenden Parteien auch während der Laufzeit des Tarifvertrages Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, die Möglichkeiten der Übernahme dieser Änderungen zu prüfen.

Von den bzw. gegen die Parteien dieses Tarifvertrages werden keine Arbeitskämpfe zur Durchsetzung von Forderungen geführt, welche über die von den in § 2 genannten Tarifvertragsparteien nach Beschlussfassung auf Bundesebene erhobenen Forderungen oder getroffenen Einigungen hinausgehen. Dies gilt nicht für Arbeitskämpfe zur Durchsetzung von Forderungen, die die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern betreffen, die vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages nicht erfasst werden.

(5) Dieser Tarifvertrag kann frühestens zum 31. März 2010 mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

Protokollerklärung zu Absatz 3:

Die Tarifvertragsparteien werden Verhandlungen zur Übernahme von Änderungen der von § 2 dieses Tarifvertrages erfassten Tarifverträge in dem Fall führen, wenn sich die Änderungen aus der Neugestaltung des öffentlichen Tarifrechts auf Bundesebene ergeben. Sie werden dabei die wissenschafts- und hochschulspezifischen Besonderheiten berücksichtigen, soweit die Forderungen

nicht das alleinige Ziel der Kostenreduzierung verfolgen.

Niederschriftserklärung

Offensichtliche redaktionelle Unrichtigkeiten und Umstellungen im Tarifvertragstext können von einer Redaktionskommission der Tarifvertragsparteien ohne Tarifverhandlungen berichtigt werden.

Vereinbarung zur Umsetzung des § 8 des Anwendungs-TV HU vom 23. April 2004

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für VBL-Versicherungspflichtige Arbeitnehmer, welche die persönlichen Voraussetzungen des § 8 Anwendungs-TV HU vom 23. April 2004 erfüllen.

§ 2 Berechnung und Zahlung des Ausgleichsbetrages

(1) Der nach § 8 Anwendungs-TV HU vorgesehene Ausgleich erfolgt in Form eines Einmalbetrages, welchen die HU direkt an die in § 1 genannten Personen zahlt.

(2) Die Berechnung des Ausgleichsbetrags nach Absatz (1) erfolgt in analoger Anwendung der §§ 35 Abs. 1, 36 Abs.2 Satz 1 und 36 Abs. 3 VBLS.

(3) Die Zahl der Versorgungspunkte für ein Kalenderjahr ergibt sich aus dem Verhältnis eines Zwölftels des Betrages, um den in dem jeweiligen Kalenderjahr die zusatzversorgungspflichtigen Bezüge gem. § 4 Anwendungs-TV HU vermindert worden sind, zum Referenzentgelt von 1000 Euro, multipliziert mit dem jeweils geltenden Altersfaktor (§ 36 Abs. 3 VBLS).

Die Summe der nach Maßgabe des Unterabsatzes 1 für die Zeit zwischen dem 01. April 2004 und dem 31. Dezember 2009 ermittelten jährlichen Versorgungspunkte wird zur Berechnung der in der Folge der Bezügereduzierung eintretenden Verminderung der monatlichen Betriebsrente mit dem Messbetrag von 4 Euro (§ 35 Abs. 1 VBLS) multipliziert.

Die Arbeitnehmer erhalten auf Antrag eine jährliche Mitteilung über die Zahl der erworbenen Versorgungspunkte.

(4) Der nach Absatz 3 Unterabsatz 2 ermittelte Betrag wird, entsprechend den in Anhang 1 Ziffer VII Absatz 1 der VBLS enthaltenen

Ausführungsbestimmungen zu § 43 - Abfindung - an die ehemaligen Beschäftigten ausgezahlt.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des VBL-Rentenbescheides, frühestens jedoch ab dem 01. April des auf das Ausscheiden folgenden Kalenderjahres.

(5) Anschlussregelungen sind zu vereinbaren, soweit keine neue Vereinbarung zu § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit der Protokollnotiz zu § 11 Abs. 3 Satz 3 Anwendungs-TV HU getroffen wird.

Protokollerklärung zu § 2:

Für das Jahr 2004 und die Folgejahre sind bei der Differenzberechnung das Urlaubsgeld und die Zuwendung zugrunde zu legen, die bei der Fortgeltung der Regelungen vom 01. Juni 2003 ohne die Maßgaben des § 4 Anwendungs-TV HU maßgebend gewesen wären.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Vereinbarung tritt zum 01. April 2004 in Kraft.
